

Die Widerstandsbewegung. Begriff und Erscheinung

von Franciszek Ryszka

In der Sprache der Politik und als historische Erscheinung assoziiert sich der Terminus Widerstand mit spontaner Handlungsweise gegen eine organisierte Macht, vor allem gegen eine Staatsgewalt, welche die Machtausübung mißbraucht, menschliche Grundrechte verletzt oder ihre Verpflichtungen in grober Weise vernachlässigt.

In seiner historischen Auslegung scheint jener Widerstand auf direktem Wege zu der Magna Charta Libertatum zurückzuführen sowie zu den nachfolgenden bzw. ähnlichen Akten, die irgendwie das Verhältnis zwischen Herrscher und Beherrschten gestalteten. Verfassungsrechtliche Reformen von Brabant (1339), Burgund (1468), Polen (1573) und Ungarn (1604) bilden die Meilensteine dessen, was sich unter dem Namen „Jus resistendi“ als Vorstellung von einer legitimen Institution in der europäischen Staats- und Rechtsauffassung eingebürgert hat. Zwar steht der Alleinanspruch des herrschenden und *souveränen* Subjektes auf politische Entscheidung in klarem Widerspruch zum ethischen Charakter des „Jus resistendi“. Tatsächlich ist die Lehre von der Souveränität eines Bodinus oder eines Machiavelli in mehreren europäischen Staaten verwirklicht worden, allerdings in der relativ kurzen Periode der absolutistischen Monarchien.

Nichtsdestoweniger blieb die Idee aufrechterhalten, daß man den Machthabern widerstehen könne, falls die Machthaber widerrechtlich regieren – solange das menschliche Denken und die menschliche Hoffnung an der Idee festhielten. Die Geschichte der politischen Ideologien und Rechtstheorien der Neuzeit ist von der Idee tief geprägt worden. Das „Jus resistendi“ ausüben zu können und zu dürfen, bedeutete einerseits, daß das Recht vor der Macht stünde, zweitens – und das scheint mir von höherer Bedeutung – daß es ausschließlich *relationell*, nicht aber *substantiell* verstanden werden müsse. Mit anderen Worten: Macht ist keine Substanz von transzendenten Ursprüngen, sondern ein menschliches Verhältnis. Nur ein Schritt trennt jene Auffassung von der Theorie des „sozialen Kontrakts“ – eher im Rousseau'schen als im Hobbes'schen Sinne.

Und doch würde die Suche nach Tradition irreführen. Seit der „Magna Charta“ gehört das „Jus resistendi“ mehr zur Vorgeschichte der verfassungsrechtlichen Opposition (wenn auch nicht unbedingt in der entwickelten parlamentarischen Form) als zur Tradition der gewaltsamen Widerstandsbewegung. Nicht zu Unrecht äußerte sich der linksorientierte westdeutsche Politologe Sven Papcke (Progressive Gewalt, 1973, S. 264) über den Widerstandsbegriff folgendermaßen: „Wurde der Widerstandsbegriff ausschließlich an ein Reformvorgehen auf der Basis legaler Ausdrucksmöglichkeiten geknüpft, die jederzeit revozierbar waren, schrumpfte er in Verkennung einer damit bereits vollzogenen freiwilligen Abhängigkeit der Opposition von systembedingten Ungerechtigkeiten auf ein – nach Karl Marx' Worten ‚Demokratentum innerhalb der Grenzen des polizeilich Erlaubten und logisch Un-erlaubten‘.“

Es ist durchaus fraglich, ob Papckes Urteil – sogar mit Marxens Zitat unterstützt – für alle möglichen Situationen anwendbar wäre. Trotzdem bleibt m. E. die Kernfrage unbestritten: Widerstand unterscheidet sich qualitativ von jeder Art der politischen Opposition, die unangefochten, ohne Gewaltanwendung und ohne Risiko handeln kann.

Was bedeutet aber Widerstand? Ist er eine Art von Revolution schlechthin oder Versuch einer Revolution, angenommen, daß jede Revolution als gewaltsame Umwandlung definiert

wird? Ist er wohl nichts anderes als ein Stadium der Revolution, möglichst – das erste Stadium? Ist überhaupt eine ideologische Motivierung vonnöten oder genügt schon die unreflektierte Spontaneität, aufgrund der Vorstellung der verletzten Gerechtigkeit? Kommt immer eine höchste Ratio in Betracht, oder reicht es schon aus, daß ein Personenkreis oder dessen Gut und Habe angegriffen wurden – möglichst offen und brutal?

Die ganze Fragestellung kann nur von der Geschichte gelöst werden. Trotzdem scheint mir empfehlenswert, eine Trennungslinie zwischen unscharfen Begriffen von vornherein zu ziehen, nicht nur deswegen, weil die Begriffe damit schärfer werden. Widerstand ist weder Revolution noch Anwendung der Gewalt für revolutionäre Zwecke. Widerstand war nirgends und nirgendwo mit Guerilla oder Partisanentum, noch weniger mit Verschwörung identisch, obwohl die meistbekanntesten Formen des politischen (sowie des präpolitischen) Widerstandes beinahe automatisch die Gestalt des kämpfenden Guerillero oder des heimtückischen Verschwörers hervorrufen. Nennen wir ein Beispiel aus der Geschichte einer Großmacht. Der passive Widerstand eines Mahatma Ghandi gehört – seiner Zielsetzung nach – zu demselben politischen Bereich wie die irische Irredenta. Die Frage, welches von den beiden der britischen Krone mehr geschadet hatte, dürfen wir ruhig beiseite lassen.

Geschichte des Widerstandes in dessen prä-politischen Formen, die z. B. Eric Hobsbawm einmal erörtert hat (*Primitive Rebels*, 1955), diejenigen „sozialen Räuber“, mehr oder weniger mit dem Archetypen Robin Hood verwandt, alle diese Rebellen nach der Art eines Schinderhannes oder eines Cartouche sind in einem gewissen Sinne „Widerständler“ gewesen, doch mit dem wichtigen Vorbehalt, daß es ihnen nicht nur an politischen, sondern ebenfalls an moralischen Ansätzen fehlte. Erstens sind sie nicht in Kampf gegen Reiche und Mächtige getreten, weil die Armen überhaupt unterdrückt waren, sondern deswegen, weil die Unterdrückung – ihrer Meinung nach – unerträglich war. Zweitens ist bei verschiedenen Formen des sozialen Rebellentums in der Regel das Private mit dem Öffentlichen vertauscht. Der legendäre „ehrliche Räuber“ handelte offenbar für seinen eigenen Nutzen. Falls er den Reichen und Mächtigen Schaden zugefügt hatte (was nicht selten übertrieben war), blieb deren Unheil (d. h. der Reichen und Mächtigen) in keinem Verhältnis zum Wohl der Armen und der Unterdrückten. In jedem Fall war die geschichtliche Rolle des „sozialen Rebellen“ doppeldeutig. Mit politischem Widerstand in modernem Sinne hatte das viel weniger zu tun, als die Legende überliefert.

Und doch ist der primitive vorpolitische Kampf aus einem einzigen Grund erinnerungswert. Es sind nämlich seine Erscheinungsformen, die von objektiven Gegebenheiten geprägt wurden – d. h. analoge Formen für verschiedene und jeweilig historisch bedingte Akte des Protestes, der Verzweiflung und der Verteidigung schlechthin. Der kleine Verbraucher, der, seinen ökonomischen Interessen zuwider, fremde Erzeugnisse boykottierte, und der einfache Bauer, der „pro ara et focis“ mit primitiven Waffen gegen den Fremden kämpfte, leisteten ebenbürtig Widerstand. Es mußte nicht unbedingt eine „tellurische“ Gebundenheit, weder irreguläres Vorgehen noch ein Mindestmaß an politischer Motivierung sein (das letztgenannte sei jedoch ein maßgebender Faktor!), womit Carl Schmitt das moderne Partisanentum definierte (*Theorie des Partisanen. Eine Zwischenbemerkung zur Theorie des Politischen*, 1964). Widerstand ist nicht mit Partisanentum zu verwechseln, besonders nicht mit dessen agrarischer sozialer Basis.

Trotzdem wäre es völlig unsinnig, die militärische Untergrundtätigkeit im zweiten Weltkrieg in deren sämtliche Formen von „Widerstand“ zu zerlegen, angenommen, daß er mannigfaltige Erscheinungsformen besaß. Gewaltsame Aktionen sind wahrscheinlich die ältesten und die bekanntesten gewesen. Diese Art des Widerstandes ist wenigstens seit dem 18. Jahrhundert bekannt. Der nordamerikanische *minuteman* im Befreiungskriege, der spanische *guerillero* von 1808, der preußische Freischärler von 1813, der polnische Aufständische von 1863 und der französische *franc-tireur* von 1871 gehören zu derselben Familie. Alle

kämpften irregulär (im Sinne einer Taktik der „leichten“ und beweglichen Truppen, die noch Maurice de Saxe beschrieb), alle handeln freiwillig und bewußt. Jedesmal waren höchste Werte gefährdet, darunter das Wohl *der Heimat*, die nicht nur als Realität, sondern als Symbol der Existenz betrachtet wurde.

Militärische Schlußfolgerungen aus einer psychosozialen Situation hat einmal der General von Clausewitz gezogen (*Vom Kriege*, VI, 19), übrigens mit absolutem Recht. Immerhin blieb die Frage offen, auf welche Art und Weise die Situation entsteht. Weder Clausewitz noch Clausewitz' Epigonen haben diesen Gedanken verfolgt, obwohl der General selber den psychologischen Faktor mit großem Scharfsinn beurteilte. Doch Clausewitz' Größe besteht darin, daß er sich einmal geäußert hatte, die Politik sei bestimmende Kraft gegenüber dem Kriege.

Hiermit sind wir zur Frage der Politik gekommen. Politik bestimmt meiner Ansicht nach genauso das Phänomen Widerstand *sensu largo* wie den Verteidigungskrieg, welcher im Grunde ein Beispiel des Widerstandes *sensu stricto* verkörpert.

Die Situation, deren Ausgangspunkt ein multiziplierter psychischer Zwang ist, bildet gleichzeitig eine politische Situation, und zwar eine *Grenzsituation*, deren Grenze zweifach gekennzeichnet werden könnte: auf Grund moralischer und auf Grund rechtlicher Kriterien. Der Widerstand, der uns interessieren sollte, stellt nicht nur politische, sondern moralische und juristische Probleme vor uns.

Ihre Geschichte beginnt mit der politischen Philosophie des Altertums. Aristoteles' Lehre über die Tyrannei (*Politik*, IV, I; *Rhetorik*, I, 8), die – seiner Meinung nach – lediglich eigene Interessen des Tyrannen äußert, setzt explizite Ungehorsam gegenüber dem Machthaber voraus. Ähnliche Ideen und Schlußfolgerungen wurden von Thomas von Aquino (*De regimine principum*, I, 3) vertreten und wirkten – dank der Lehre der Naturrechtler – weit bis ins Zeitalter der Aufklärung nach. Tyrannei bzw. Despotie (so Montesquieu, *De l'esprit des lois*, III; 9, IV, 5) – moralisch verurteilt – stellte gleichfalls die Legitimation derjenigen Macht in Frage, die mit entsprechenden moralischen Auffassungen unvereinbar war. Das Studium einer Tyrannei setzt also von vornherein die Zusammenhänge zwischen dem moralischen und juristischen Standpunkt der Beurteilung voraus. Jede sinnvolle Einschätzung der Tyrannei ist m. A. n. weniger von der Legalität der Machtergreifung abhängig als von der Legitimität, wobei unter „Legitimität“ nicht unbedingt die Kontinuität im Rahmen einer Staatsverfassung verstanden werden soll. Es handelt sich eher um die Übereinstimmung der staatlichen Praxis mit dem System der geltenden moralischen Normen, d. h. derjenigen, die kulturgeschichtlich und zivilisatorisch anerkannt sind. Ein Tyrann „cum titulo“, wie es bei Hitler der Fall gewesen ist, blieb nichtsdestoweniger Tyrann, weil er die Tyrannei „ab exercitio“ eingeführt hatte. Die existentielle Auffassung der Tyrannei (Tyrann ist man lediglich deswegen, weil man tyrannisch regiert) schafft zu gleicher Zeit theoretische Grundlagen für das Problem der Legitimität. Mit anderen Worten: Wenn sich eine Tyrannei etabliert hatte, würde das gleichzeitig bedeuten, daß die Staatsmacht gegen menschliche Grundwerte handelt. Der Legitimitätsanspruch – von dem freiwilligen menschlichen Verhältnis abgeleitet – geht damit verloren.

Jede Rechtsnorm, die von dem Tyrannen erzeugt wurde, erweckt moralische Bedenken, sogar wenn sie sich auf neutrale Tatbestände bezieht. Das muß nicht unbedingt heißen, daß jeder Sachverhalt und jede Beziehung im rechtlichen Sinne unmoralisch seien. Wenn aber das ganze Rechtserzeugungssystem von einer unmoralischen Grundnorm unmittelbar abhängig ist, dann kann alles in Frage gestellt werden, was im juristischen Bereiche geschieht. Recht ist nämlich nicht eine bloße Norm, die einmal – gemäß einer vorgeschriebenen Prozedur – verabschiedet wurde. Recht ist das *geltende* Recht allein, d. h. jenes Recht, das tatsächlich angewandt wird, von Richtern, Staatsbeamten und verschiedenen Vertretern der Staatsmacht.

Um die Frage möglichst klar zu äußern: ein politischer Widerstand, der darin besteht, daß man z. B. die Straßenverkehrsordnung nicht beachtet, ist Unsinn; es handelt sich doch in diesem Falle nicht um politische, sondern um technische Angelegenheiten. Trotzdem kann der Widerstand gegen diejenigen Personen, die den Straßenverkehr überwachen, politisiert werden, insofern der Straßenverkehr als Teil der allgemeinen Ordnung gilt. Es ist durchaus möglich, daß sich aus einer banalen Situation eine Kette von Spannungen und gefährlichen Zusammenstößen entwickeln könnte, die insgesamt zum politischen Widerstand gehören würden.

Mag das Beispiel an irrsinnige Deklarationen der modernen Terroristen erinnern oder als eine Art von „*reductio ad absurdum*“ gelten, eines bleibt m. A. n. intakt: Rechtswidrig ist das System als *Ganzes*, obwohl dessen vereinzelte Elemente ihre normale gesellschaftliche Funktion unbeanstandet ausüben und keineswegs den Anschein in der öffentlichen Meinung erwecken bzw. bestätigen könnten, als ob ihre Tätigkeit rechtswidrig sei. Dennoch bleibt das Urteil der öffentlichen Meinung so lange umstritten wie die öffentliche Meinung selbst das tyrannische System unterstützt oder durch ihre Unterlassungen oder durch ihre Passivität der Tyrannei Folge leistet. „Wer sich nicht mit Politik befaßt – stellte einmal Max Frisch fest – hat die politische Parteinahme, die er sich ersparen möchte, bereits vollzogen: Er dient der herrschenden Partei.“ Die bitteren Worte des Verfassers von „Biedermann und die Brandstifter“ scheinen nicht allzu übertrieben zu sein. Jedenfalls wäre es vom Standpunkt der wissenschaftlichen Akrilie gefährlich, die Bedeutung der öffentlichen Meinung im tyrannischen System zu überschätzen. Allzuoft wird sie verfälscht oder manipuliert, in Widersprüche und Unzulänglichkeiten verwickelt. Manchmal ist sie zur Spiegelung der amtlichen Propaganda reduziert und verliert damit ihren eigentlichen Sinn.

Unsere Aufgabe besteht aber nicht darin, daß wir moralische Werturteile über die Tyrannei vorführen. Uns geht es um das Problem des Widerstandes in einer abstrakten Form, eher um ein *Modell* als um dessen Umwandlung in die politische Wirklichkeit. Nach dem französischen Sprichwort – vielleicht ein bißchen überspitzt – würde ich sagen: „*Il faut exagérer pour être mieux compris*“; bitte um Verständnis wegen der Übertreibung.

Wenn man aber über den Widerstand gegen eine moderne Tyrannei reden soll, dann bleibt nichts anderes übrig, als die unmoralischen und widerrechtlichen Eigenschaften der Tyrannei zu benennen. Die Frage, ob das in einem allgemeinen und objektiven Normsystem möglich sei, bleibt m. A. n. überflüssig. Es handelt sich hier – *hic et nunc* – um ein konkretes Beispiel der Tyrannei, das einen konkreten Widerstand hervorbrachte. Die Geschichte jener Tyrannei und jenes hoffnungslosen und heroischen Widerstandes, wie es in Deutschland der Fall gewesen ist, ist doch Gegenstand unserer Beobachtung und unserer Diskussion.

Läßt sich der Widerstand gegen eine bestimmte Tyrannei moralisch und juristisch rechtfertigen, bleibt immerhin die Frage nach der juristischen und moralischen Unterstützung der Tyrannei offen. Was geschieht, wenn die Mehrheit der Bevölkerung sich damit abgefunden hat, abgesehen davon, wie sich die Sache motivieren ließ? Genügt schon der Wille zum Widerstand seitens des „Gerechten“ gegenüber der Masse der „Ungerechten“ bzw. der Gleichgültigen?

Wer eigentlich recht gehabt hat, ist nicht selten erst im Urteil der Geschichte beschlossen, d. h. von der Geschichtsschreibung allein, nicht also von den Zeitgenossen, deren Meinung häufig geteilt ist. Mag die Antwort in unserem Falle eindeutig sein – aufgrund des verbrecherischen Charakters der Tyrannei, die uns interessiert – so reicht das noch lange nicht aus für eine allgemeine Theorie des Widerstandes, die einem allgemeinen Begriff genügt.

Wir haben mit dem Versuch angefangen, möglichst genau zu beantworten, was der Widerstand im politischen Sinne *nicht* ist. Hätten wir es aber positiv erklären müssen, dann wäre eine Typologie unvermeidbar, und zwar im Zusammenhang mit dem Charakter der handelnden Subjekte.

Moralische und juristische Beurteilung des Widerstandes im Falle einer *internen* politischen Situation, d. h. im Rahmen der Innenpolitik, scheint uns entschieden komplizierter, verglichen mit dem Problem des Widerstandes gegen eine fremde Macht.

In der gewöhnlichen und intuitiven Vorstellung des Widerstandes ist er mit dem Kriege gleichbedeutend – vorausgesetzt, daß sie sich auf einen Verteidigungskrieg bezieht. Es ist normal, daß die angegriffene Seite Widerstand leistet, angenommen, daß die Formen jenes Widerstandes denjenigen Sitten und Bräuchen des Krieges angepaßt werden müssen, welche im Laufe der Geschichte völkerrechtlich anerkannt wurden. In dem bekannten Anhang zum IV. Haager Abkommen (Haager Landkriegs-Ordnung) ist die rechtliche Lage der Widerstandskämpfer möglichst präzise beschrieben worden, allerdings unter der Bedingung, daß der Widerstand lediglich „*flagrante Bello*“ erfolgt, d. h., daß er sich auf das Partisanentum allein während kriegerischer Aktionen beschränkt. In der Phase des vollendeten Krieges, wenn eine Seite den Kampf aufgibt und die andere die territoriale Besetzung vollzieht, wird dementsprechend die Rolle des bewaffneten Widerstandes völkerrechtlich beendet, und die Kombattantenrechte müssen den Partisanen fortan aberkannt werden. Die Besetzung schafft eine neue Rechtslage, wobei das Recht des besetzten Gebietes nicht aufgehoben, sondern suspendiert wird (vgl. Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3 – Titel: „Widerstandsbewegung“). Sogar wenn die bekämpfte Seite nach der militärischen Niederlage das ganze Territorium verliert, soll das keinesfalls bedeuten, daß der Staat selbst im völkerrechtlichen Sinne beseitigt würde. Dies ist eine Feststellung von außerordentlicher Relevanz, denn es handelt sich um die Legitimierung des Widerstandes im breitesten Sinne. Der Widerstand in seiner mannigfaltigen Gestalt, d. h. derjenige, der unter der Besetzung der Achsen-Mächte entstand, ließ sich nicht im ganzen den Normen der HKLO unterordnen, was aber nicht zu der Schlußfolgerung führen soll, daß die Vorschriften des Kriegsrechtes ihre Gültigkeit verloren haben. Wir kommen noch zu der Frage im letzten Abschnitt unseres Referats zurück.

Die völkerrechtliche Lage des bewaffneten Widerstandes ist nach dem 2. Weltkrieg im Genfer Abkommen vom 2. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer aufs neue geregelt worden. Die Rechte der Partisanen wurden wesentlich erweitert – besonders im Punkte der territorialen Ausdehnung des Kampfes. Gleichzeitig wird der Status des legalen Widerstandes bekräftigt. Er wird nicht mehr mit der Kapitulation der regulären Truppen ausgelöscht, sondern bleibt aufrechterhalten, solange der Kriegszustand dauert. Grundsätzlich muß er erst im Friedensvertrag aufgehoben werden, doch ist dies keine absolute Regel.

Dennoch wären die Vorschriften des Genfer Abkommens von 1949 für die Rechtslage im Kriege 1939–1945 kaum anwendbar, ohne das Prinzip „*ius retro non agit*“ verletzen zu müssen. Die Grundnormen der alten Landkriegsordnung sind doch erhalten geblieben und – übrigens: die Vorschriften des Genfer Abkommens von 1949 sind eher als Interpretationsätze denn als Generalklausel zu betrachten. Jedenfalls, um jeden möglichen Zweifel auszuschließen, wäre es wahrscheinlich besser, die ganze Sache außer Acht zu lassen. Die Vorschriften des Kriegsrechtes allein haben niemals – wie gesagt – die rechtliche Grundlage für den Widerstand gegen die Besatzungsmacht geschaffen, erstens, weil der Widerstand sich auf den bewaffneten Kampf beschränkte, zweitens, weil das gesamte Handeln der Besatzungsmacht und deren Organe von Anfang an widerrechtlich war. Dieses gilt vor allem für Polen, gehört aber zu der Praxis der Rechtsbrüche der sogenannten „Achsenmächte“, obwohl es hauptsächlich im Osten und im Süden Europas geschah. Der Grundsatz im römischen Recht „*Non fit jus ex injuria*“ schafft die Rahmen des Begriffes „Widerstand“ zur Zeit der Besetzung. Die Rechtmäßigkeit des Widerstandes (es muß noch einmal verdeutlicht werden, – *nicht nur* im militärischen Sinne) wird zusätzlich im Laufe der Besetzung verstärkt, da es sich sehr rasch im Falle Polens offenbarte, daß der Bevölkerung eine totale Vernichtung drohte, selbst wenn sie stufenweise verwirklicht wurde.

Vernichtung muß nicht unbedingt mit einem sofortigen Massenmord gleichgestellt werden. Es handelt sich ursprünglich um verschiedene, materielle und immaterielle Werte, die zusammen einen konstitutiven Charakter für den Weiterbestand der Nation besaßen. Einem Teil von Polens Einwohnern und Polens Staatsbürgern, nämlich den Juden, wurden die elementaren Menschenrechte aberkannt. Die Juden, die laut Hanna Arendts treffendem Urteil (*The Origins of Totalitarianism*, 1951) als „objektiver Feind“ galten (d. h. jener Feind, dessen Feindschaft sozusagen ewig ist, da mit seiner Natur verbunden), verfielen in erster Linie der Vernichtung. Polen ging es vorläufig besser – abgesehen davon, daß man schon in der ersten Periode der Besatzung mit Erschießung von politischen und geistigen Eliten angefangen hat. Was „besser“ und was „schlimmer“ war, blieb also Frage der Zahl – der *quantitativen* eher als der qualitativen Lösung – oder – um den historischen Namen in Erinnerung zu bringen – *der Endlösung*.

Das Dritte Reich hat einen totalen Krieg erklärt, und der totale Krieg stieß mit ganzer Brutalität auf Polen. Unter „Totalität“ bzw. unter dem Prädikat „total“ verstehen wir nicht nur das Quantum der angewandten Mittel, sondern die *Extensivierung* der Feindschaft auf alle Gebiete der menschlichen Beziehungen: die Wirtschaft, die Kultur und sonstige Bereiche des sozialen Lebens. Um etwas als „feindlich“ und ein Einzelwesen zum „Feind“ erklären zu können, genügte nun die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Gruppe. Der Feind verlor also seine Konturen. Er befand sich überall, an jeder Stelle der sozialen Landschaft. Der Begriff des Feindes ließ sich nicht mehr im Rahmen der festgesetzten juristischen Normen definieren: „Feindschaft“ wurde auf einmal intersubjektiv bestimmt.

Jene Auffassung der Feindschaft förderte letzten Endes die Vernichtung. Der Feind mußte verschwinden: entweder in seinen kollektiven Eigenschaften (Vernichtung einer Gemeinschaft als Nation) oder vereinzelt durch allmähliche Zerstörung der Persönlichkeit bis zum Tode. Das eine schloß das andere nicht aus. Es war eher eine Frage der Zeit im Rahmen einer gewissen Planung und im Zusammenhang mit der doktrinären Zielsetzung, die – wenigstens zum Teil – bekanntgegeben wurde. Politisch absurd, verbrecherisch im juristischen Sinne und moralisch höchst verdammenswert ist die Besetzung Polens gewesen – im Konzept und in der Durchführung.

Eine Totalisierung des Krieges im Sinne der Extensivierung der Feindschaft bis zur geplanten Vernichtung einer Nation legitimierte jede Art des Widerstandes. Der Widerstand wurde zur *Notwehr* schlechthin – und zwar in allen möglichen Lebensbereichen, die der totalen Herrschaft der Besatzungsmacht unterlagen.

Wenn die Besatzungsbehörde den Unterricht auf der mittleren Stufe für Polen liquidieren ließ (in den sog. „eingegliederten Gebieten“ hatte man die polnische Schule völlig abgeschafft), ist das geheime Schulwesen zum Akt des Widerstandes geworden. Wenn man den Polen freie Informationen untersagte, dann war die Untergrundpresse ein weiteres Beispiel dafür. Die *Listę* derartiger Beispiele läßt sich fortsetzen mit dem wichtigen Hinweis, daß jede Art des Widerstandes Todesgefahr bedeutete. Eines steht dabei fest: es war die Besatzungsmacht, deren Handlungen den ganzen Charakter des Widerstandes verursacht und gestaltet hatten.

Unter diesen Umständen ist die Gewaltanwendung die einzig logische Konsequenz. Mag die militärische Abwehr nur ein *Teil* des Widerstandes sein, so hätte doch unsererseits niemand sagen wollen, daß kein Partisanenkrieg stattgefunden habe. Im Gegenteil: er ist mit aller Schärfe und Unerbittlichkeit geführt worden.

Trotzdem wäre es völlig falsch zu behaupten, daß der damalige Partisanenkrieg irgendwelche gemeinsamen Charakterzüge mit einem politischen Terrorismus im heutigen Sinne besessen hätte. Damit wollte ich nicht sagen, so etwas ist irgendwo in der öffentlichen Meinung im Westen (genauer in der westlichen Literatur) artikuliert worden. Doch der Terminus „Partisan“ selbst und dessen Derivate könnten nicht nur böswillig und zwar der kon-

ventionellen Rechtsauffassung wegen falsch verstanden werden. Der bewaffnete Kampf gegen Menschen und Institutionen der Besatzungsmacht hätte sich nach entsprechenden taktischen Regeln richten müssen, doch fühlte er sich eindeutig an das Prinzip des „*justi hostis*“ und des „*belli justii*“ gebunden, mit anderen Worten an die Normen des Kriegsrechts als Teil des Völkerrechts. Zivilisten wurden nur in der Situation verfolgt, wenn ihnen eine verbrecherische Tätigkeit nachgewiesen wurde. Niemals hörte man von Angriffen gegen Frauen, Kinder, sogar gegen diejenigen zivilen Institutionen, die normale Dienste für die Besatzungsbehörde bzw. deren Angehörige leisteten – wie z. B. Handel, Verkehr, Schulwesen, Gesundheitswesen. Polizei- und Streitkräfte wurden offensichtlich nicht verschont. Es war aber klar, daß gerade sie das Risiko einkalkuliert haben mußten, umso mehr, als sie tagtäglich mit eigenem Rechtsbruch zu tun hatten.

Mag sein, daß im Laufe des Kampfes einige Normen in Einzelfällen verletzt wurden. Daß man es niemals zu rechtfertigen versuchte, bleibt eine bewiesene Tatsache. Ungerechte Angriffe gegen Personen und Güter, wie z. B. Raub, Diebstahl, Nötigung und Tötung, wurden mit aller Strenge bestraft.

Das kodifizierte Kriegsrecht – es muß wiederholt gesagt werden – erwies sich als unzureichend, um den gesamten Widerstand als legitim und legal zu bezeichnen. Es ist kein Vorwurf gegen das positive Kriegsrecht, eher die traurige Feststellung, daß denjenigen, die um die Jahrhundertwende das Recht kodifiziert haben, die wahre Einbildungskraft fehlte. Sie haben sich nicht vorstellen können, was noch in unserer Zivilisation möglich sein würde. „Widerstand“ war der Begriff, der die Völkerrechtler am wenigsten beunruhigte. Auschwitz und Genozid waren allerdings unvorstellbar.

Es gibt doch keinen Zweifel, daß man den Widerstand sowohl als legitim wie als legal sehen wollte. Legitim war er im Falle Polens aufgrund der verfassungsrechtlichen Kontinuität des Staates, der übrigens völkerrechtlich im Exil vertreten wurde. Legitim war er ferner, weil die enorme Mehrheit der Nation niemals der Staatsmacht die Legitimität entzogen hat, solange die Besetzung des Staatsgebietes dauerte. Legal war der Widerstand nicht nur aufgrund des Rechtsbewußtseins der Polen, sondern weil man ihm allgemein zugestimmt hatte. Legalität ist wohl vom obersten Recht abgeleitet, von jenem Recht, das die Existenz einer Nation, einer Volksgruppe oder der Menschen schlechthin garantiert und als absoluten Wert schützen soll.